

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 24.01.2019

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagerbehälters für Mischgas (Gasometer)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 03.12.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 03. Dezember 2018
Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagerbehälters für Mischgas (Gasometer)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.06.2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 18.07.2018 (Eingang am 24.07.2018)

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (7 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (11 Seiten)
 3. Hinweise (2 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

I.

Tenor

1. Aufgrund von §§ 6, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.1.1 und 9.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleever Straße



auf ihren Antrag vom 08.06.2016, zuletzt ergänzt am 18.07.2018,

Seite 2 von 17

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
des
Integrierten Hüttenwerks
durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagerbehälters
für Mischgas (Gasometer)

am Standort
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Mündelheim, Flur 11/ 4, Flurstück 333/ 479

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagerbehälters (Gasometer) zur Zwischenspeicherung von Koks- und Hochofengas (Mischgas) mit einem Nennvolumen von 60.000 m³ und einem nutzbaren Speichervolumen von 50.000 m³ sowie einer Gesamthöhe von 68,7 m und einem Manteldurchmesser von 37,7 m.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung folgender Bescheide über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

- Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1v vom 27.09.2016,
- Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1v2 vom 10.07.2018,
- Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1v3 vom 12.10.2018.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18



Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Seite 4 von 17

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4c, sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

██████████ **Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzzeichen: 7331200001032748

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine Anlage zur Herstellung oder



zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (Integriertes Hüttenwerk). Zum Ausgleich von Druck- und Mengenschwankungen im Hochofen- und Mischgasnetz und um Fackelverluste zu verringern, wird seit den 1950er Jahren ein Gasometer mit einem nutzbaren Speichervolumen von 50.000 m³ als Nebeneinrichtung zum Integrierten Hüttenwerk betrieben. Aufgrund seines Alters müsste der bestehende Gasometer in den kommenden Jahren aufwendig saniert werden, so dass die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen für den Bau eines neuen Gasometers mit einem Speichervolumen von ebenfalls 50.000 m³ entschieden hat.

Mit Datum vom 08.06.2016 hat die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gasometers als wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks nach § 16 BlmSchG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BlmSchG wurden für die Errichtung des Gasometers, ausgenommen die Errichtung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, für die verschiedenen Bauabschnitte insgesamt drei Anträge auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BlmSchG gestellt. Die Zulassungen wurden mit den Bescheiden vom 27.09.2016 (Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1v), vom 10.07.2018 (Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1v2) und vom 12.10.2018, (Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1v3) erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Integrierte Hüttenwerk ist als Anlage der Nr. 3.2.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

Der Gasometer mit einem Fassungsvermögen an entzündbaren Gasen von 30 Tonnen oder mehr ist als Anlage der Nr. 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.



BlmSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Integriertes Hüttenwerk) der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Errichtung und der Betrieb eines Gasometers mit einem Fassungsvermögen an entzündbaren Gasen von 30 Tonnen oder mehr sind für sich selbständig betrachtet genehmigungsbedürftig.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit). Bei der wesentlichen Änderung einer Anlage soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Da im vorliegenden Fall die wesentliche Änderung des Integrierten Hüttenwerks die Errichtung und den Betrieb eines Gasometers umfasst und damit das Vorhaben der spezielleren Nr. 9.1.1.1 (G) der Anlage 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen ist, war das Genehmigungsverfahren zwingend im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Das Vorhaben wurde am 30.06.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in zwei örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 07.07.2016 bis 08.08.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und im Bezirksamt Süd der Stadt Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 22.08.2016. Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Der Erörterungstermin konnte somit entfallen.



2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.2.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Integrierten Hüttenwerk um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Gasometer) mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen ist nach Anlage 1, Nr. 9.1.1.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei einem nutzbaren Volumen von 50.000 m³ und einer durchschnittlichen Dichte des Mischgases von 1,3 kg/m³ beträgt im vorliegenden Fall das Fassungsvermögen des Gasometers 65 Tonnen.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung im Jahr 2016 war gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist am 02.11.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.



2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Integrierten Hüttenwerks nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 08.06.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht (AZB)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 24.07.2018.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Der neue Gasometer dient zum Ausgleich von Druck- und Mengenschwankungen im Hochofen- und Mischgasnetz des Hüttenwerks. Mit der Errichtung des Gasometers werden keine neuen Abgasquellen geschaffen oder bestehende Abgasquellen verändert. Luftverunreinigende Emissionen können durch den bestimmungsgemäßen Betrieb des Gasometers nicht entstehen.

3.1.2 Geräusche

Die durch den Betrieb des neuen Gasometers zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde in einem schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M129242/01 vom 24.05.2016, rechnerisch dargestellt.

Da der Gasometer und die dazugehörigen Aggregate 24 Stunden pro Tag betrieben werden können, wurde in der Schallprognose nur der kritische Nachtzeitraum mit den im Gegensatz zum Tageszeitraum um 15 dB(A) niedrigeren Immissionsrichtwerten betrachtet.

In der Schallimmissionsprognose wird zunächst die durch die Änderung der Anlage verursachte Zusatzbelastung an insgesamt 11 Immissionsorten zur Nachtzeit berechnet. Unter der Voraussetzung, dass die im Gut-



achten berücksichtigten Schallminderungsmaßnahmen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage umgesetzt werden, ergibt sich für alle betrachteten Immissionsorte eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit um mindestens 22 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose aber ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall kann man sicher davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb des Gasometers zur Tag- und Nachtzeit sicher eingehalten werden kann.

3.2 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.2.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Das Integrierte Hüttenwerk und der neue Gasometer sind Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen und es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit und zum angemessenen Sicherheitsabstand gebeten. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1515.3.2.1.1 vom 12.12.2017 zu der abschließenden Bewertung,



dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Eine unzulässige negative Auswirkung auf schutzbedürftige Einrichtungen außerhalb des Betriebsbereiches ist ebenfalls im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Festzuhalten ist, dass durch die störfallrelevante Änderung weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird und dass keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

3.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich beim Integrierten Hüttenwerke der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB wurde bereits im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Gichtgasreinigung für den Hochofen B (Az. 53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1) durch die Antragstellerin vorgelegt und durch die Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Die Genehmigung wurde am 15.12.2016, u. a. mit Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht, erteilt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde der Ausgangszustandsbericht vorhabenbezogen ergänzt und durch die Behörde geprüft. Die Prüfung durch das Dezernat 52 ergab keine Mängel. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

3.2.3 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).



Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.06.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb eines neuen Gasometers für Mischgas und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **██████ Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.2.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Integriertes Hüttenwerks und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **██████ Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf **██████ Euro** festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:



- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe ■ eine Gebühr von ■ Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg bei einer Herstellungssumme von ■ Euro gem. Tarifstelle 2.4.1.4c ■ Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also ■ Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.



Die nach Tarifstelle 15a1.2 vorgesehene Gebühr von einem Drittel der Genehmigungsgebühr für die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns berechnet sich aus den gesamten Errichtungskosten der beantragten Änderung, unabhängig davon, ob die Zulassung des vorzeitigen Beginns nur einen Teil der Änderungen umfasst oder die gesamten Änderungen. Von daher wurde die einschlägige Gebühr bereits mit dem ersten Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG vom 27.09.2016 erhoben.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 27.09.2016 – Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Integriertes Hüttenwerk wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Integriertes Hüttenwerk ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von Euro.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

Seite 17 von 17

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Jörg Brandt



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

Anlage 1
Seite 1 von 7

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1. Inhaltsverzeichnis(2 Blatt)

Fach 1: Antrag

2. Antragsschreiben vom 08.06.2016(9 Blatt)

3. Bescheid der Stadt Duisburg über archäologische
Untersuchungen(5 Blatt)

4. Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV(14 Blatt)

Fach 2: Antragsformulare

5. Antragsformular 1(2 Blatt)

6. Genehmigungsverzeichnis(7 Blatt)

Fach 3: Einbindungserklärungen

7. Einbindungserklärung Betriebsrat(1 Blatt)

8. Einbindungserklärung Werkfeuerwehr(1 Blatt)

9. Einbindungserklärung Störfallbeauftragter(1 Blatt)

10. Einbindungserklärung Fachkraft Arbeitssicherheit(1 Blatt)

11. Einbindungserklärung Immissionsschutzbeauftragter(1 Blatt)

Fach 4: Formulare

12. Erklärung zu den Formularen(1 Blatt)

13. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten-(1 Blatt)

14. Formular 3 –Technische Daten-(2 Blatt)

15. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen-(1 Blatt)

16. Formular 7 –Niederschlagsentwässerung-(1 Blatt)



17. Erläuterungsbericht Abwasserwirtschaft Gasometer.....(3 Blatt)

Anlage 1

Seite 2 von 7

Fach 5: Sicherheitsdatenblätter

18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Sinteranlage.....(10 Blatt)

19. Sicherheitsdatenblatt Hochofengas.....(8 Blatt)

20. Sicherheitsdatenblatt Koksofengas.....(8 Blatt)

21. Sicherheitsdatenblatt GASO AW 68.....(12 Blatt)

22. Sicherheitsdatenblatt Stickstoff.....(9 Blatt)

23. Sicherheitsdatenblatt Energol HLP-HM 32.....(10 Blatt)

Fach 6: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

24. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....(20 Blatt)

Fach 7: Arbeits- und Explosionsschutz

25. Beschreibung der Arbeitsschutzmaßnahmen.....(3 Blatt)

26. Explosionsschutzkonzept vom 20.05.2016.....(10 Blatt)

27. Anhang a: Lageplan.....(1 Blatt)

28. Anhang b: Ex-Zonenplan.....(1 Blatt)

29. Anhang c: Risikoanalyse des Lieferanten.....(20 Blatt)

30. Anhang d: Berechnung Ausdehnung der Zonen
um die Ausblaseöffnungen.....(5 Blatt)

31. Ergänzende Unterlagen zum Arbeitsschutz.....(5 Blatt)

Fach 8: Emissionen/ Immissionen

32. Angaben zu den Emissionen, Immissionen.....(2 Blatt)

Fach 9: Angaben zur Energieeffizienz

33. Angaben zur Energieeffizienz.....(1 Blatt)

Fach 10: Angaben zum TEHG

34. Angaben zum TEHG.....(1 Blatt)

Fach 11: Gutachten

35. Erläuterung zur Anlagensicherheit.....(2 Blatt)



36. Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	(51 Blatt)
37. Anlage: Lageplan.....	(1 Blatt)
38. Anlage: Aufstellungsplan.....	(1 Blatt)
39. Anlage: R&I-Fließbild Gasometer.....	(1 Blatt)
40. Anlage: Liste der PLT-Schutzeinrichtungen.....	(1 Blatt)
41. Anlage: Liste der betrieblichen Gefahrenquellen und der getroffenen Maßnahmen.....	(13 Blatt)
42. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes für den Betriebsbereich.....	(38 Blatt)
43. Anlage: Abstandsplan nach AEGL-Werte.....	(1 Blatt)
44. Anlage Abstandsplan nach ERPG-Werte.....	(1 Blatt)
45. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes für den Gasometer.....	(22 Blatt)
46. Anlage: Abstandsplan 1.....	(1 Blatt)
47. Anlage: Abstandsplan 2.....	(1 Blatt)
48. Stellungnahme Amprion: Abstand zur Stromleitung.....	(10 Blatt)
49. Erläuterung zu den artenschutzrechtlichen Gutachten.....	(1 Blatt)
50. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch der Schwefelsäureanlage.....	(12 Blatt)
51. Artenschutzrechtliches Gutachten.....	(27 Blatt)
52. Anlage: Fundortkarte.....	(1 Blatt)
53. Angaben zum Ausgangszustandsbericht.....	(3 Blatt)
54. Aktualisierung des AZB für die Hochöfen A und B	(3 Blatt)
55. Erläuterung zum Bodenschutzgutachten.....	(1 Blatt)
56. Bodenschutzgutachten Neubau Hochbehälter mit Anlagen.....	(21 Blatt)
57. Bodenschutzgutachten Rückbau Schwefelsäureanlage mit Anlagen.....	(25 Blatt)
58. Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm.....	(1 Blatt)
59. Schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM GmbH;	



Bericht Nr. M129242/01 mit Anlagen.....	(16 Blatt)
60. VAwS-Gutachten des TÜV-Nord vom 30.05.2016.....	(17 Blatt)
61. 1. Ergänzung zum VAwS-Gutachten vom 30.05.2016	(3 Blatt)
62. Stellungnahme zur Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung.....	(5 Blatt)

Anlage 1
Seite 4 von 7

Fach 12 : Umweltverträglichkeit

63. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.....	(5 Blatt)
---	-----------

Ordner 2 von 2

Fach 13: Bauvorlagen inkl. Brandschutzkonzept

64. Bauantragsformulare.....	(8 Blatt)
65. Beschreibung Außenaufzug für Gasometer	(2 Blatt)
66. Topographische Karte	(1 Blatt)
67. Lageplan.....	(1 Blatt)
68. Übersichtsplan Gefahrstoffe Gasometer.....	(1 Blatt)
69. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO und Prüfbericht über die Standsicherheit.....	(5 Blatt)
70. Übersicht Neubau Gasometer.....	(1 Blatt)
71. Lageplan Neubau Gasometer.....	(1 Blatt)
72. Übersicht Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
73. Details Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
74. Außenaufzug Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
75. Außenaufzug Stahlbauteile.....	(1 Blatt)
76. Treppen Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
77. Stahlbauteile Fundamententwurf	(1 Blatt)
78. Kondensatgrube Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
79. Gaseingang Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
80. Stahlbauteile Ankerbarren.....	(1 Blatt)
81. Gegengewicht Inhaltsanzeiger.....	(1 Blatt)
82. Heizstation Fundamententwurf.....	(1 Blatt)



83. Ölsammelbehälter Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
84. Erdungsplan Fundamententwurf.....	(1 Blatt)
85. Übersicht Einhausung Pumpenhaus.....	(1 Blatt)
86. Bodentasse Pfostenfußverankerung.....	(1 Blatt)
87. Übersicht Bodenbleche.....	(1 Blatt)
88. Plan doppelt Bodentasse Teil 1.....	(1 Blatt)
89. Plan doppelte Bodentasse Teil 2.....	(1 Blatt)
90. Bodentasse Mantelbleche Teil 1.....	(1 Blatt)
91. Bodentasse Rückwand.....	(1 Blatt)
92. Rohrstütze unter Scheibe.....	(1 Blatt)
93. Bodentasse Mantelbleche Teil 2.....	(1 Blatt)
94. Brandschutzkonzept der IDN Brandschutz GbR vom 08.06.2016.....	(23 Blatt)
95. Statistik zur Baugenehmigung.....	(2 Blatt)
96. Bescheinigungen Architektin.....	(2 Blatt)

Fach 14: Topographische Karte

97. Topographische Karte.....	(1 Blatt)
-------------------------------	-----------

Fach 15: Pläne

98. Lageplan.....	(1 Blatt)
99. Übersicht Neubau Gasometer.....	(1 Blatt)
100. Lageplan Neubau Gasometer.....	(1 Blatt)
101. Verlängerung Mischgasleitung.....	(1 Blatt)
102. Gesamtvolumen Bodentasse.....	(1 Blatt)
103. Fundamententwurf Kondensatgrube.....	(1 Blatt)

Fach 16: Stoffflussschema

104. Hochofengas- /Mischgasnetz.....	(1 Blatt)
105. Nebenanlage HO A / HO B.....	(1 Blatt)
106. Stoffflussschema Abdichtöl und Mischgaskondensat.....	(1 Blatt)

**Fach 17: Verfahrens- und R&I-Fließbilder**

107. R&I-Schema Gasometer(1 Blatt)
108. Verfahrensfliießbild Koksofengas-Werksnetz.....(1 Blatt)

Fach 18: Zertifikate

109. Zertifikat DIN ISO 14001(1 Blatt)

Erster Nachtrag Bauantrag Rohrtrasse

110. Anschreiben § 8a BImSchG Rohrtrasse.....(3 Blatt)
111. Inhaltsverzeichnis Bauantrag Rohrtrasse.....(1 Blatt)
112. Statistik der Baugenehmigungen.....(3 Blatt)
113. Bauantragsformulare.....(10 Blatt)
114. Orientierungsplan zum Lageplan.....(1 Blatt)
115. Lageplan.....(1 Blatt)
116. Übersichtsplan Sattdampfleitung.....(1 Blatt)
117. Zeichnung Gasometer Übersicht 1(1 Blatt)
118. Zeichnung Gasometer Übersicht 3(1 Blatt)
119. Brandschutzkonzept Rohrtrasse.....(18 Blatt)
120. Bescheinigung Standsicherheit.....(9 Blatt)
121. Gutachten zur Baugrunderkundung vom 11.08.2014.....(21 Blatt)
122. Bescheinigung Architektenkammer.....(1 Blatt)
123. Versicherungsnachweis Berufshaftpflicht.....(1 Blatt)

Zweiter Nachtrag Bauantrag Schaltheus

124. Anschreiben Antrag § 8a BImSchG Schaltheus.....(5 Blatt)
125. Ergänzende Stellungnahme der Müller-BBM GmbH
vom 13.07.2018 zur Schallprognose.....(2 Blatt)
126. Inhaltsverzeichnis Bauantrag Schaltheus.....(1 Blatt)
127. Bauantragsformulare.....(14 Blatt)
128. Orientierungsplan zum Lageplan.....(1 Blatt)
129. Lageplan.....(1 Blatt)



- 130. Schalplan.....(1 Blatt)
- 131. Fundamentplan.....(1 Blatt)
- 132. Brandschutzkonzept Schalthaus.....(23 Blatt)
- 133. Typenstatik Stahlbeton-Raumzelle.....(10 Blatt)
- 134. Gutachten zur Baugrunderkundung vom 11.08.2014.....(21 Blatt)
- 135. Bescheinigung Architektenkammer.....(1 Blatt)
- 136. Versicherungsnachweis Berufshaftpflicht.....(1 Blatt)

Anlage 1
Seite 7 von 7



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
Az. 53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 11

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

- 2.1 Die Erhaltung der angrenzenden Baumbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.



3. Bauordnungsrecht/ Brandschutz

Anlage 2

Seite 2 von 11

- 3.1 Das Brandschutzkonzept Projektnr. 43382 des Brandschutzbüros IDN, Herr Kläß vom 08.06.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.
- 3.2 Das Brandschutzkonzept Projektnr. 44059 des Brandschutzbüros IDN, Herr Kläß vom 05.09.2017 ist Bestandteil des BImSch-Antrages und muss bei der Ausführung berücksichtigt und umgesetzt werden.
- 3.3 Das Brandschutzkonzept mit der Projektnr. 44042 des Brandschutzbüros IDN vom 18.06.2018 ist Bestandteil des BImSch-Antrages und muss bei der Ausführung berücksichtigt und umgesetzt werden.
- 3.4 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Anlagenerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- 3.5 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des Prüfstatikers nach § 12 (2) SV-VO (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Abteilung Untere Bauaufsicht, vorzulegen.
- 3.6 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, - Abteilung Untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit be-



reitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 11

4. Bodenschutz/ Baugrundstückseignung

Bauabschnitt Gasometer:

- 4.1 Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- Fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen.
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung Kontaminationen angetroffen werden.
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen kontaminierter Bodenmassen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden.
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub kontaminierter Bodenmassen entstehen.
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung.
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß KrW-/AbfG in Verbindung mit der NachwV.
- Separierung kontaminierter Bodenmassen.
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung) gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG. Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwi-



schengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist.

Anlage 2

Seite 4 von 11

- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal.
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit.
- Umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen.

Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, Stadt Duisburg umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

Erste Antragsergänzung (Bauantrag Rohrtrasse):

- 4.2 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Entsprechend der gutachterlichen Empfehlung sind die angetroffenen Schlacken beim Aushub zu separieren.
- 4.4 Eine Kopie der beabsichtigten Aushubanalysen ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert einzureichen.

Zweite Antragsergänzung (Bauantrag Schalthaus):

- 4.5 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.
- 4.6 Die Ergebnisse der Begleitung durch die Abteilung HKM-Umweltschutz sind in einem Kurzbericht zu dokumentieren und zusammen mit Kopien der Analyse des Aushubmaterials dem



Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde unaufgefordert und unmittelbar nach Abschluss der Tiefbauarbeiten vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 11

5. Immissionsschutz

- 5.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 5.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 5.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 5.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.



6. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 6 von 11

- 6.1 Öffnungen in dem Gasometerdach, insbesondere Beleuchtungsflächen aus nicht begehbaren Bauteilen, sind gegen Absturz von Personen dauerhaft zu sichern. Zu den Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz von Personen zählen u. a.
- ausreichend tragfähige Stäbe im Abstand von höchstens 15 cm oder Gitter im Raster von höchstens 15 cm x 15 cm, die für eine Einzellast von 1,5 kN bemessen sind,
 - Sicherheitseinrichtungen gemäß DIN 4426 "Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen".
- 6.2 Die Anlage ist mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten. Die Anforderungen gemäß Ziffer 3.4.1 DVGW G 430 sind zu berücksichtigen.
- 6.3 Die erstmalige Inbetriebnahme, eine Wiederinbetriebnahme oder Außerbetriebnahme ist unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durchzuführen.
- 6.4 Monatlich ist eine Prüfung der gesamten Behälteranlage - einschließlich der Sicherheitseinrichtungen vorzunehmen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzulegen und 5 Jahre aufzubewahren.
- 6.5 Jährlich ist eine Hauptprüfung der gesamten Behälteranlage durchzuführen. Die Hinzuziehung der Herstellerfirma oder eines sonstigen Sachverständigen wird empfohlen.
- 6.6 Innenraum und Scheibe dürfen nur befahren werden, wenn die Prüfung der Druck- und Inhaltsanzeiger und die allgemeine Betriebsbeobachtung nichts Ungewöhnliches ergeben haben. Bei Unregelmäßigkeiten ist vor dem Befahren die Betriebsleitung zu benachrichtigen.
- 6.7 Bei jedem Befahren müssen die eingefahrenen Personen überwacht werden. Die Messwarte muss in dieser Zeit ständig besetzt sein.



- 6.8 Auf der obersten, äußeren Behälterplattform muss in der Nähe des Dacheinstiegs ein Wiederbelebungsggerät für den Beobachtungsmann verwendungs- und griffbereit gehalten werden.
- 6.9 Für das die Scheibe befahrende Behälterpersonal und für den Beobachtungsmann sind Atemschutzgeräte am Dacheinstieg bereitzustellen. Die Mindestgebrauchsdauer ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr festzulegen.
- Sofern Unregelmäßigkeiten, Störungen, Undichtigkeiten und dgl. vermutet werden oder zu beseitigen sind, muss jeder, der die Scheibe befährt oder darauf arbeitet, ein Atemschutzgerät dauernd bei sich führen. Die Mindestgebrauchsdauer ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr festzulegen.
- 6.10 Bei erforderlichen Rettungsmaßnahmen muss der Beobachtungsmann zunächst Alarm geben und erst dann mit der Rettungsarbeit beginnen.

Anlage 2

Seite 7 von 11

7. Denkmalschutz

- 7.1 Um den begründeten Verdacht archäologischer Funde im Bereich der Baumaßnahme im Sinne des DSchG Rechnung zu tragen und die folgenden Baumaßnahmen nicht durch überraschend auftretende archäologische Funde zu beeinträchtigen, wird die untere Denkmalbehörde die Erdingriffe von Beginn an archäologisch begleiten. Der Beginn der Erdarbeiten ist deshalb der Unteren Denkmalbehörde mindestens drei Werkzeuge vorab anzuzeigen.

Kontakt

Stadt Duisburg

Untere Denkmalbehörde

Friedrich-Wilhelm-Straße 96

47049 Duisburg

Telefon (0203) 283-5782 oder -4276 oder -2054

Telefax (0203) 283-4318



8. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 8 von 11

- 8.1 Sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage müssen die Eigenschaften des Umlauföls unter Berücksichtigung von möglicherweise darin gelösten und ggf. angereicherten gefährlichen Stoffen (z. B. CO, SO₂, H₂S, NH₃, CHN, Benzol, Methanol, Hg) neu ermittelt und eine Zuordnung zu den Kategorien des Anhang I der Störfallverordnung durchgeführt werden. Die Gefährdungsanalyse (Arbeitsschutz) muss dabei ebenfalls überprüft und ggf. angepasst werden.
- 8.2 Die Einrichtungen zur Abdichtung des Behälters (Umlauföl-System) müssen als sicherheitsrelevant eingestuft werden. Die Absperrarmatur am Gasein- und -ausgang muss als sicherheitsrelevant eingestuft werden. Die Angaben zu den aufgrund der Funktion sicherheitsrelevanten Anlageteilen müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlage im Sicherheitsbericht ergänzt werden.

9. Gewässerschutz

- 9.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 9.2 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Man-



gel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.

Anlage 2

Seite 9 von 11

- 9.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/ Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 oder 6 der AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 9.4 Eine Statik der Ölsammelbehälter und des Kondensatbehälters mit Berücksichtigung der Gas- und statischen Drücke, die Qualifikationsnachweise der Hersteller, sowie Herstell- und Prüfnachweise sind dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.5 Die Dichtheit der Auffangwanne für Hydrauliköl ist mittels Dichtheitsprüfung (z .B. Farbeindringprüfung) nachzuweisen. Der Nachweis ist dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.6 Die Alarmierung der Überfüllsicherungen und Leckagesonden ist sicherheitsrelevant (failsafe) auszuführen.
- 9.7 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 9.8 Die zur Befüllung der Behältertasche einzusetzende Plane muss ölbeständig und ausreichend widerstandsfähig gegen mechanische Beschädigung sein. Die Plane muss so dimensioniert sein, dass der Wirkungsbereich von 2,5 m allseitig um die Schlauchführungslinie des Befüllschlauches gesichert wird.
- 9.9 Die mobile Auffangwanne zur Sicherung des Befüll Schlauches am Tankkraftwagen (TKW) muss so dimensioniert sein, dass sie mindestens den Inhalt des Befüllschlauches aufnehmen kann.



- 9.10 Die Fixierung des Befüllschlauches am Gasometer zur Befüllung der Tanktasse ist vom Baustellenverantwortlichen zu kontrollieren und schriftlich freizugeben.
- 9.11 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 9.12 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfleckagen festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 10 von 11

10. Wasserwirtschaft

- 10.1 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme des Gasometers sind die zu den biologischen Abwasserbehandlungsanlagen abzuleitenden Kondensate am Ablauf des vorgeschalteten Leichtflüssigkeitsabscheiders auf die in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Messstelle am Gesamtablauf Kokerei (Messstellen-Nr.: 002500/003/07) genannten Parameter zuzüglich Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe (Nr. 309 der Anlage 1 zu § 4 der AbwV) mindestens 2 mal repräsentativ zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert vorzulegen.
- 10.2 Weiterhin sind die Abläufe der Abwasserbehandlungsanlagen selbst und der Gesamtablauf Kokerei (Messstellen-Nr.: 002500/003/07) unter Berücksichtigung des Behandlungszeitraums auf Änderungen im Abbauverhalten zu beobachten.



- 10.3 Die ausreichende Elimination der kokereispezifischen Parameter ist analytisch durch Untersuchungen von Proben, die zeitlich mit der Kondensatableitung korrespondieren, nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse sind mir nach der erstmaligen Mitbehandlung unaufgefordert vorzulegen. Falls sich die Ablaufwerte wider Erwarten durch die Mitbehandlung der Kondensate verschlechtern, ist dieses dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 11 von 11



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

Anlage 3
Seite 1 von 2

Hinweise

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Bei Brenn- und Schweißarbeiten am Gasbehälter ist das Arbeitserlaubnisscheinverfahren anzuwenden.

2. Gewässerschutz

- 2.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.
- 2.3 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage bedürfen einer erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.



3. Wasserwirtschaft

Anlage 3

Seite 2 von 2

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein, den Angerbach und den Förkelsgraben zugrunde liegende Abwasserkataster ist zu aktualisieren.
- 3.2 Die Zuführung des zusätzlichen Abwasserstroms in die biologischen Abwasserbehandlungsanlagen der Kokerei ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen.